

GEMEINDE LEITZERSDORF

Bezirk Korneuburg N.Ö.

Johannesplatz 1

2003 Leitzersdorf

Tel.: 02266/63455-0

Fax: 02266/63455-25

email: gemeinde@leitzersdorf.at

Homepage: www.leitzersdorf.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des
GEMEINDERATES

am 22.9.2022
Beginn: 19:30 Uhr

am Gemeindeamt Leitzersdorf
Ende: 20:39 Uhr

Die Einladung erfolgte mit Kurrende und Mail vom 15.9.2022

Anwesend:	Bgm. Mag. Sabine Hopf	GR Josef Doppler
	Vizebgm. Günter Damm	GR Natascha Feigl
	GGR Manfred Kreuzmann	GR Sebastian Lendl
	GGR Gerhard Mayer	GR Julia Muck-Arthaber
	GGR Franz Schöber	GR Gerhard Ratsch
	GR Josef Bachinger	GR Josef Schabel
	GR Josef Bauer	GR Eduard Szulderics
	GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner	GR Erich Westermeier
	GR Christoph Ursch (ab 19:37)	

Anwesend waren außerdem: VB Christa Osrael

Entschuldigt abwesend: GGR Robert Trummer
GR Herbert Baumgartner

Nicht entschuldigt abwesend: --

Vorsitzende: Bgm. Mag. Sabine Hopf

Die Sitzung war öffentlich, die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 24.6.2022
2. Bericht des Prüfungsausschusses vom 30.6.2022
3. BA 14 – Erweiterung KG Hatzenbach und KG Leitzersdorf – Unterfertigung der Annahmeerklärung NÖ Wasserwirtschaftsfonds
4. BA 16 – Erweiterung KG Hatzenbach und KG Leitzersdorf – Unterfertigung der Annahmeerklärung NÖ Wasserwirtschaftsfonds

5. Ansuchen um Förderung des angekauften Kleinlöschfahrzeuges – FF Wollmannsberg
6. Abänderung des GR-Beschlusses vom 27.7.2000 „Ankauf eines Rasenmähertraktors für die Freizeitanlage“
7. Ansuchen um Verwendung des Wappens der Gemeinde Leitzersdorf – Ortskapelle Leitzersdorf
8. Bereitstellung von Gemeindevorrichtungen an Vereine & Organisationen
9. Ankauf einer neuen Telefonanlage
10. Installation von PV-Anlagen für das Gemeindeamt und die Volksschule Leitzersdorf
11. Asphaltierung der Gehsteige – KG Wollmannsberg
12. Umstellung der Sicherungssoftware des Servers auf Altaro MSP
13. Löschung des Vorkaufsrechtes Parz.-Nr.: 243/3 KG Hatzenbach
14. Antrag auf Zustimmung zur Errichtung einer Urnenstele im Ortsfriedhof Kleinwilfersdorf
15. Neuvergabe der Pachtfläche Parz.-Nr.: 499/1 – KG Hatzenbach
16. Neuvergabe der Pachtfläche Parz.-Nr.: 452 – KG Hatzenbach
17. Neuvergabe der Pachtfläche Parz.-Nr.: 461 – KG Hatzenbach
18. Ansuchen um Ankauf der Parz.-Nr.: 49/3 und 49/5 KG Wiesen
19. Baulandsicherungsvertrag für Parz.-Nr.: 376/1, KG Leitzersdorf
20. Beschlussfassung der Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes als Neudarstellung, GZ. 698-10/21, für die KG's Leitzersdorf, Hatzenbach, Kleinwilfersdorf und Wiesen
21. Beschlussfassung der Verordnung über die Änderung des örtlichen Bebauungsplanes als Neudarstellung, GZ. 699-10/21, für die KG's Leitzersdorf, Hatzenbach, Kleinwilfersdorf, Wiesen und Wollmannsberg
22. Bericht – Verordnung Bausperre Kleinwilfersdorf
23. Projekt Glasfaserverlegung im Gemeindegebiet
24. Bericht – Ausgaben ohne Beschlüsse

Verlauf der Sitzung:

Frau Bgm. Mag. Sabine Hopf begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1 Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 24.6.2022

Gegen das Protokoll wurden keine Einwendungen erhoben, das Protokoll gilt somit als genehmigt.

TOP 2 Bericht des Prüfungsausschusses vom 30.6.2022

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner, bringt dem Gemeinderat den Bericht der Gebarungsprüfung vom 30.6.2022 zur Kenntnis.

TOP 3 BA 14 – Erweiterung KG Hatzenbach und KG Leitzersdorf – Unterfertigung der Annahmeerklärung NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Für die Zusicherung von Fördermitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds betreffend BA 14 – Erweiterung KG Hatzenbach und KG Leitzersdorf liegt eine Annahmeerklärung zur Unterschrift vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegende Annahmeerklärung der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 7. Juli 2022 betreffend den BA 14 – Erweiterung KG Hatzenbach und KG Leitzersdorf annehmen und diese unterfertigen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 4 BA 16 – Erweiterung KG Hatzenbach und KG Leitzersdorf – Unterfertigung der Annahmeerklärung NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Für die Zusicherung von Fördermitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds betreffend BA 16 – Erweiterung KG Hatzenbach und KG Leitzersdorf liegt eine Annahmeerklärung zur Unterschrift vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die vorliegende Annahmeerklärung der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 7. Juli 2022 betreffend den BA 16 – Erweiterung KG Hatzenbach und KG Leitzersdorf annehmen und diese unterfertigen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 5 Ansuchen um Förderung des angekauften Kleinlöschfahrzeuges – FF Wollmannsberg

Es liegt ein Ansuchen um Förderung des angekauften Kleinlöschfahrzeuges von der FF Wollmannsberg vor. Das Fahrzeug wurde in einem Bieterverfahren um € 20.501,- angekauft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der FF Wollmannsberg eine Förderung in Höhe von € 10.250,50 gewähren. (1/2 des Anschaffungspreises von € 20.501,-)

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 6 Abänderung des GR-Beschlusses vom 27.7.2000 „Ankauf eines Rasenmähertraktors für die Freizeitanlage“

Der GR-Beschluss vom 27.7.2000 „Ankauf eines Rasenmähertraktors für die Freizeitanlage“ soll hinsichtlich des Benützensrechtes in Abstimmung mit dem USV wie folgt abgeändert werden: *Das ausschließliche Benützensrecht steht jedoch nur dem USV Leitzersdorf zu – wird ersetzt durch – Das Benützensrecht steht dem USV für die Platzpflege zu und der Gemeinde Leitzersdorf zur eigenen Nutzung. Zukünftig ist ein Fahrten- & Servicebuch zu führen.*“

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den GR-Beschluss vom 27.7.2000 wie folgt abändern: *Das ausschließliche Benützensrecht steht jedoch nur dem USV Leitzersdorf zu – wird ersetzt durch – Das Benützensrecht steht dem USV für die Platzpflege zu und der Gemeinde Leitzersdorf zur eigenen Nutzung. Zukünftig ist ein Fahrten- & Servicebuch zu führen.*

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 7 Ansuchen um Verwendung des Wappens der Gemeinde Leitzersdorf – Ortskapelle Leitzersdorf

Es liegt ein Ansuchen der Ortskapelle Leitzersdorf um Verwendung des Wappens der Gemeinde Leitzersdorf für das Logo vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen um Verwendung des Wappens der Gemeinde Leitzersdorf für das Logo der Ortskapelle Leitzersdorf zustimmen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 8 Bereitstellung von Gemeindeeinrichtungen an Vereine & Organisationen

Sämtliche sozial und gesellschaftlich relevante Vereine und Organisationen unserer Gemeinde, im speziellen Ortskapelle Leitzersdorf, NÖ's Senioren Ortsgruppe Leitzersdorf, ÖKB Ortsgruppe Leitzersdorf, Gesunde Gemeinde und Landjugend Leitzersdorf nutzen unentgeltlich bzw. wie im Falle der Landjugend gegen Arbeitsleistung regelmäßig Gemeindeeinrichtungen (Kindergarten-Keller, „alte Post“).

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge der unentgeltlichen Bereitstellung von Gemeindeeinrichtungen an sozial und gesellschaftlich relevante Vereine und Organisationen unserer Gemeinde, im speziellen Ortskapelle Leitzersdorf, NÖ's Senioren Ortsgruppe Leitzersdorf, ÖKB Ortsgruppe Leitzersdorf, Gesunde Gemeinde und Landjugend Leitzersdorf seine Zustimmung geben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 9 Ankauf einer neuen Telefonanlage

Es liegen 4 Angebote für eine Internetanbindung für Gemeindeeinrichtungen inkl. Feuerwehrhäuser sowie für die Anschaffung einer virtuellen Telefonanlage vor.

GGR Gerhard Mayer beantragt: Der Gemeinderat möge der Herstellung von Internetanbindungen für 5 Gemeindeeinrichtungen (Gemeindeamt, Volksschule, Kindergarten, Bauhof, Alte Post) und 5 Feuerwehrhäuser mit geschätzten Kosten für 60 Monate von € 25.507,50 über den Anbieter Mass Response und der Anschaffung einer Virtuellen Telefonanlage für 3 Gemeindeeinrichtungen (Gemeindeamt, Volksschule, Kindergarten) mit geschätzten Kosten für 60 Monate von € 8.705,50 über den Anbieter Mass Response und bei Bedarf der Anschaffung von Netzwerk Komponenten, Zubehör und Kabeln im Gesamtwert von bis zu € 2.000,00 die Zustimmung erteilen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 10 Installation von PV-Anlagen für das Gemeindeamt und die Volksschule Leitzersdorf

Die Gemeinde Leitzersdorf bekennt sich zu den NÖ Energie- und Klimazielen 2030 und forciert daher den Ausbau an Photovoltaik im Gemeindegebiet. Es liegen insgesamt 3 Angebote vor: Fa. Leonbacher, Fa. Redl Elektroanlagen und Fa. Elektro Babinsky. Von der Energie- und Umweltagentur NÖ (eNU) wurde, nach Analyse der 3 vorliegenden Angebote, der Gemeinde die Fa. Leonbacher für die Installation der PV-Anlagen empfohlen. Das Angebot für das Gemeindeamt lautet auf € 43.760,69 inkl. MwSt., das Angebot für die Volksschule inkl. Batteriespeicher lautet auf € 62.146,61 inkl. MwSt..

Bgm. Mag. Sabine Hopf beantragt: Der Gemeinderat beschließt auf dem Gemeindeamt und auf der Volksschule eine PV-Anlage zu errichten. Die Fa. Leonbacher soll mit der Installation der PV-Anlagen für das Gemeindeamt im Auftragswert von € 43.760,69 inkl. MwSt. und für die Volksschule im Auftragswert von € 62.146,61 inkl. MwSt. – vorbehaltlich der Förderzusage – beauftragt werden.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

Die Gemeinde Leitzersdorf errichtet PV-Anlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden. Dabei sollen auch die Gemeinde-Bürgerinnen und -Bürger in das Projekt eingebunden werden und den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen.

Bgm. Mag. Sabine Hopf beantragt: Der Gemeinderat beschließt, die Finanzierung der PV-Anlage auf Gemeindeamt und Volksschule mittels Sale-And-Lease-Back Vertrag abzuwickeln. Dafür wird ein Leasingzins von 2% über eine Leasingdauer von 10 Jahren vereinbart. Der Kaufpreis

eines Modules wird sich auf ca. € 550,- belaufen, der Leasingzins auf ca. € 62,-. Für die Vertragserstellung bei Sale & Lease Back, Folderlayout, Websiteaufbereitung, autom. Reservierung von Modulen und einer Informationsveranstaltung sollen ca. € 1.250,- exkl. MwSt. beschlossen werden.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 11 Asphaltierung der Gehsteige – KG Wollmannsberg

Für die Asphaltierung der Gehsteige in der KG Wollmannsberg soll ein Grundsatzbeschluss gefasst werden.

Bgm. Mag. Sabine Hopf beantragt: Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss für die Asphaltierung der Gehsteige in der KG Wollmannsberg nach Abschluss der Arbeiten betreffend den Glasfaserausbau fassen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 11: 9x ÖVP, 1x SPÖ, 1x FPÖ

dagegen 6: 5x BGL, 1x MFG

Zusatzantrag GGR Manfred Kreuzmann: Der Gemeinderat möge zusätzlich eine bestmögliche Wiederherstellung der Gehsteige im gesamten Gemeindegebiet nach einer Begehung beschließen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 12 Umstellung der Sicherungssoftware des Servers auf Altaro MSP

Es liegt ein Angebot der Fa. gemdat für die Sicherungssoftware des Servers auf Altaro MSP vor. Der Preis pro Lizenz beläuft sich auf € 10,20 inkl. MwSt., die weiteren monatlichen Kosten betragen € 30,60 inkl. MwSt.. Die erforderlichen Installationsarbeiten vor Ort werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet (Stundensatz € 162,- inkl. MwSt.).

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem Angebot der Fa. gemdat für die Umstellung der Sicherungssoftware des Servers auf Altaro MSP zustimmen. Der Preis pro Lizenz beläuft sich auf € 10,20 inkl. MwSt., die weiteren monatlichen Kosten betragen € 30,60 inkl. MwSt.. Die erforderlichen Installationsarbeiten vor Ort werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet (Stundensatz € 162,- inkl. MwSt.).

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 13 Löschung des Vorkaufsrechtes Parz.-Nr.: 243/3 KG Hatzenbach

Es liegt eine Löschungserklärung betreffend das Vorkaufsrecht der Gemeinde Leitzersdorf für die Parz.-Nr: 243/3 in der KG Hatzenbach vor.

Die Gemeinde Leitzersdorf erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr ferneres Einverständnis, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung des vorgenannten Vorkaufsrechtes ob der Liegenschaft Parz.-Nr.: 243/3 KG Hatzenbach einverleibt und alle darauf bezughabenden Anmerkungen gelöscht werden können.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat erklärt hiermit ausdrücklich auf die Ausübung dieses Rechtes zu verzichten und erteilt die ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ferneres Einvernehmen, jedoch nicht auf Kosten der Gemeinde Leitzersdorf, die Löschung des zu ihren Gunsten eingetragenen Wiederkaufsrechtes ob der Liegenschaft Einlagezahl 159 Katastralgemeinde 11110 Hatzenbach Parz.-Nr.: 243/3 im Grundbuch einverleibt und alle darauf bezughabenden Anmerkung gelöscht werden können.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 14 Antrag auf Zustimmung zur Errichtung einer Urnenstele im Ortsfriedhof Kleinwilfersdorf

Es liegt ein Antrag von Familie Elisabeth und Karl-Heinz Ursch auf Zustimmung zur Errichtung einer Urnenstele im Ortsfriedhof Kleinwilfersdorf vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem Antrag auf Zustimmung zur Errichtung einer Urnenstele im Ortsfriedhof Kleinwilfersdorf seine Zustimmung geben. Die Abmessungen betreffend die Höhe und des Fundamentes werden vom Gemeinderat im Rahmen einer neuen Friedhofsverordnung in einer separaten Sitzung beschlossen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

GR Christoph Ursch nimmt an der Abstimmung nicht teil – er ist befangen.

TOP 15 Neuvergabe der Pachtfläche Parz.-Nr.: 499/1 – KG Hatzenbach

Es liegt ein Schreiben über die Auflösung des Pachtvertrages von Frau Simone Mantler vor. Die Pachtflächen sollen lt. Ortsbauernversammlung zur weiteren Bewirtschaftung an ortsansässige Bauern in der KG Hatzenbach wie folgt weiterverpachtet werden:

Mantler Manfred	499/1	Bei den Rusten	0,2500 ha
Gerhard Ratsch	452	In Olbern	0,8100 ha
Günther Reingruber	461	Auf der Weide	1,2484 ha

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge auf Empfehlung des Ortsbauernratsobmanns Herrn Günther Reingruber der Neuvergabe einer Teilfläche der

gemeindeeigenen Parz.-Nr.: 499/1 im Ausmaß von 0,25 ha in der KG Hatzenbach an Herrn Manfred Mantler seine Zustimmung geben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

GR Gerhard Ratsch nimmt an der Abstimmung nicht teil – er ist befangen.

TOP 16 Neuvergabe der Pachtfläche Parz.-Nr.: 452 – KG Hatzenbach

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge auf Empfehlung des Ortsbauernratsobmanns Herrn Günther Reingruber der Neuvergabe einer Teilfläche der gemeindeeigenen Parz.-Nr.: 452 im Ausmaß von 0,81 ha in der KG Hatzenbach an Herrn Gerhard Ratsch seine Zustimmung geben.

GR Gerhard Ratsch nimmt an der Abstimmung nicht teil – er ist befangen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 17 Neuvergabe der Pachtfläche Parz.-Nr.: 461 – KG Hatzenbach

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge auf Empfehlung des Ortsbauernratsobmanns Herrn Günther Reingruber der Neuvergabe der gemeindeeigenen Parz.-Nr.: 461 im Ausmaß von 1,2484 ha in der KG Hatzenbach an Herrn Günther Reingruber seine Zustimmung geben.

GR Gerhard Ratsch nimmt an der Abstimmung nicht teil – er ist befangen.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 18 Ansuchen um Ankauf der Parz.-Nr.: 49/3 und 49/5 KG Wiesen

Es liegt ein Ansuchen um Ankauf der Parz.-Nr.: 49/3 und 49/5 in der KG Wiesen vor.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen um Ankauf der Parz.-Nr.: 49/3 und 49/5 in der KG Wiesen keine Zustimmung geben.

Beschluss: angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 19 Baulandsicherungsvertrag für Parz.-Nr.: 376/1, KG Leitzersdorf

Frau Bürgermeister Mag. Sabine Hopf nimmt TOP 19 „Baulandsicherungsvertrag für Parz.-Nr.:376/1, KG Leitzersdorf“ von der heutigen Tagesordnung.

TOP 20 Beschlussfassung der Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes als Neudarstellung, GZ. 698-10/21, für die KG's Leitzersdorf, Hatzenbach, Kleinwilfersdorf und Wiesen

Die Gemeinde hatte ein Verfahren zur Abänderung des Bebauungsplanes als Neudarstellung eingeleitet. Der Entwurf der geplanten Änderungen wurde im Zeitraum vom 19.04.2022 bis 31.05.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflagefrist sind vier schriftliche Stellungnahmen eingelangt. Diese werden in der Sitzung verlesen. Hiezu liegt eine raumordnungsfachliche Behandlung von DI Arch. Anita Mayerhofer vom 09.09.2022 vor.

Weiters lagen dem Gemeinderat in dieser Sitzung zur Beschlussfassung vor:

- Stellungnahme des ASV für Altlasten und Verdachtsflächen, KZ: WA2-A-115/020-2022 vom 11.03.2022
- Gutachten der Abt. RU7, AZ RU7-O-342/051-2021, vom 14.06.2022
- Stellungnahme der Abt. RU1, KZ RU1-R-342/033-2021, vom 12.07.2022
- Stellungnahme des Fachbereiches Naturschutz, KZ BD1-N-8342/006-2021, vom 05.07.2022
- Raumordnungsfachliche Behandlung von Stellungnahmen von DI Arch. Anita Mayerhofer vom 09.09.2022
- Ergänzende Unterlagen und Beschlussplan zur geplanten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes als Neudarstellung von DI Arch. Anita Mayerhofer vom 09.09.2022

Der **Änderungspunkt 9** (KG Leitzersdorf – Neuwidmung Bauland-Wohngebiet (BW), Gfrei- S und Vö im Süden) **soll**, aufgrund der Tatsache, dass noch kein unterfertigter Baulandsicherungsvertrag vorliegt, **zurückgestellt werden**.

Bgm. Mag. Sabine Hopf beantragt: Der Gemeinderat möge nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen, Gutachten und Ergänzungen:

- Stellungnahme des ASV für Altlasten und Verdachtsflächen, KZ: WA2-A-115/020-2022 vom 11.03.2022
- Gutachten der Abt. RU7, AZ RU7-O-342/051-2021, vom 14.06.2022
- Stellungnahme der Abt. RU1, KZ RU1-R-342/033-2021, vom 12.07.2022
- Stellungnahme des Fachbereiches Naturschutz, KZ BD1-N-8342/006-2021, vom 05.07.2022
- Raumordnungsfachliche Behandlung von Stellungnahmen von DI Arch. Anita Mayerhofer vom 09.09.2022
- Ergänzende Unterlagen und Beschlussplan zur geplanten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes als Neudarstellung von DI Arch. Anita Mayerhofer vom 09.09.2022

folgende Verordnung zur Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes als Neudarstellung, **GZ. 698-10/21** für die **KG's Leitzersdorf, Hatzenbach, Kleinwilfersdorf und Wiesen** beschließen: (Beilage 1)

Der Gemeinderat der Gemeinde Leitzersdorf beschließt folgende

VERORDNUNG

§ 1

Auf Grund des § 25 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde LEITZERSDORF, für die KG's Leitzersdorf, Hatzenbach, Kleinwilfersdorf und Wiesen sowie das Legendenblatt abgeändert und neu dargestellt. Mit der zugehörigen Plandarstellung GZ. 698-10/21 werden die geänderten Widmungs- bzw. Nutzungsarten festgelegt. Die Plandarstellung besteht aus 4 Planblättern,

Planblatt Nr. 4

Planblatt Nr. 7

Planblatt Nr. 8

Legendenblatt

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer drauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der **Änderungspunkt 9** (KG Leitzersdorf – Neuwidmung Bauland-Wohngebiet (BW), Gfrei-S und Vö im Süden) **wird**, aufgrund der Tatsache, dass noch kein unterfertigter Baulandsicherungsvertrag vorliegt, **zurückgestellt**.

Beschluss: **angenommen**

Abstimmung: **dafür 12: 9x ÖVP, 1x FPÖ, 1x SPÖ, 1x MFG**
dagegen 5: 5x BGL

TOP 21 Beschlussfassung der Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes als Neudarstellung, GZ. 699-10/21, für die KG's Leitzersdorf, Hatzenbach, Kleinwilfersdorf, Wiesen und Wollmannsberg

Die Gemeinde hatte ein Verfahren zur Abänderung des Bebauungsplanes als Neudarstellung eingeleitet. Der Entwurf der geplanten Änderungen wurde im Zeitraum vom 19.04.2022 bis 31.05.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflagefrist sind vier schriftliche Stellungnahmen eingelangt. Diese werden in der Sitzung verlesen. Hierzu liegt eine raumordnungsfachliche Behandlung von DI Arch. Anita Mayerhofer vom 09.09.2022 vor.

Weiters lagen dem Gemeinderat in dieser Sitzung zur Beschlussfassung vor:

- Stellungnahme des ASV für Altlasten und Verdachtsflächen, KZ: WA2-A-115/020-2022 vom 11.03.2022
- Gutachten der Abt. RU7, AZ RU7-O-342/051-2021, vom 14.06.2022
- Stellungnahme der Abt. RU1, KZ RU1-R-342/033-2021, vom 12.07.2022
- Stellungnahme des Fachbereiches Naturschutz, KZ BD1-N-8342/006-2021, vom 05.07.2022
- Raumordnungsfachliche Behandlung von Stellungnahmen von DI Arch. Anita Mayerhofer vom 09.09.2022
- Ergänzende Unterlagen für die Beschlussfassung zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes als Neudarstellung von DI Arch. Anita Mayerhofer vom 09.09.2022

Der **Änderungspunkt 9** (KG Leitzersdorf) **soll**, aufgrund der Tatsache, dass noch kein unterfertigter Baulandsicherungsvertrag vorliegt, **zurückgestellt werden**.

Bgm. Mag. Sabine Hopf beantragt: Der Gemeinderat möge nach Erörterung der während der Auflage eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen, Gutachten und Ergänzungen

- Stellungnahme des ASV für Altlasten und Verdachtsflächen, KZ: WA2-A-115/020-2022 vom 11.03.2022
- Gutachten der Abt. RU7, AZ RU7-O-342/051-2021, vom 14.06.2022
- Stellungnahme der Abt. RU1, KZ RU1-R-342/033-2021, vom 12.07.2022
- Stellungnahme des Fachbereiches Naturschutz, KZ BD1-N-8342/006-2021, vom 05.07.2022
- Raumordnungsfachliche Behandlung von Stellungnahmen von DI Arch. Anita Mayerhofer vom 09.09.2022
- Ergänzende Unterlagen für die Beschlussfassung zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes als Neudarstellung von DI Arch. Anita Mayerhofer vom 09.09.2022

folgende Verordnung zur Abänderung des Bebauungsplanes als Neudarstellung für die **KG's Leitzersdorf, Hatzenbach, Kleinwilfersdorf, Wiesen und Wollmannsberg** beschließen:
(Beilage 2)

Der Gemeinderat der Gemeinde Leitzersdorf beschließt folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wird der Bebauungsplan in der KG Leitzersdorf, KG Wiesen, KG Kleinwilfersdorf, KG Hatzenbach und KG Wollmannsberg abgeändert und neu dargestellt.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist den durch Architekturbüro Arch. DI. Anita Mayerhofer, 3430 Tulln/Donau, unter **Geschäftszahl GZ. 699-10/21** verfassten und aus folgenden Planblättern;

Planblatt Nr. 6 (Wollmannsberg Richtigstellung)
Planblatt Nr. 1 (Hatzenbach)
Planblatt Nr. 2 (Hatzenbach)
Planblatt Nr. 7 (Leitzersdorf)
Planblatt Nr. 8 (Leitzersdorf)
Planblatt Nr. 9 (Leitzersdorf)
Planblatt Nr.10 (Leitzersdorf)
Planblatt Nr.11 (Leitzersdorf)
Planblatt Nr.15 (Wiesen)
Planblatt Nr.16 (Wiesen)
Planblatt Nr.17 (Kleinwilfersdorf)
Planblatt Nr.18 (Kleinwilfersdorf)
Planblatt Nr.19 (Kleinwilfersdorf)
Planblatt Nr.20 (Kleinwilfersdorf)

bestehenden Plandarstellung zu entnehmen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist.

§ 3

Die geltenden Bebauungsbestimmungen werden abgeändert und neu gefasst:

Teil I

1. Orts- und Landschaftsbild

Die Aufstellung von transportablen Anlagen, deren Verwendung der von Hauptgebäuden gleicht, ist unzulässig.

Bei der Errichtung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind diese mit der Dachfläche in Form abzustimmen.

2. Anordnung von Garagen

Garagen sind bei offener oder gekuppelter Bauweise von der Straßenfluchtlinie mindestens 5 m abzurücken.

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind jene Baulandflächen im Bereich der Siedlung Hatzenbach West, für die das Bezugsniveau im Bebauungsplan festgelegt ist. Im Bereich des festgelegten Bezugsniveaus im Bereich der Siedlung Hatzenbach West können Garagen auch bis an die Straßenfluchtlinie heranrücken. Das Bezugsniveau ist verpflichtend herzustellen.

Gekuppelte Garagen sind so zu gestalten, dass beide Garagen ein harmonisches Erscheinungsbild ergeben.

Je neu geschaffener Wohneinheit sind mindestens 2 KFZ Stellplätze auf Eigengrund zu errichten.

Auf unbebauten Baulandflächen dürfen Wohnwägen, Mobilheime und Container nur zeitlich befristet als Baustelleneinrichtung aufgestellt werden.

3. Einfriedungen

Im Bereich mit geschlossener Bauweise sind gemauerte Einfriedungen mit einer Mindesthöhe von 1,80 m entlang der Straßenfluchtlinie erlaubt.

In Gebieten mit offener oder gekuppelter Bebauung, wo durch bestehende Einfriedungen der Straßencharakter bereits maßgeblich bestimmt wird, darf gegen die Verkehrsfläche eine Gesamthöhe von 1,50 m nicht überschritten werden. Die max. Sockelhöhe darf dabei 50 cm betragen.

Im Bauland-Betriebsgebiet darf die Gesamthöhe der Einfriedung max. 2 Meter betragen, sofern eine gute Übersicht auf das Gesamtverkehrsgeschehen sichergestellt wird und die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Bei Grundstücken im Bauland sind Einfriedungen gegen öffentliches Gut nur nach Bauplatzerklärung zulässig.

4. Äußere Gestaltung

4.1 Dachform für im Wohnbauland befindliche Hauptgebäude:

Im Wohnbauland innerhalb des Geltungsbereiches „Altortgebiet“ befindliche Hauptgebäude sind mit Walm- oder Satteldach auszuführen. Andere Dachformen sind nur zulässig, wenn sie sich harmonisch in die Umgebung einfügen.

4.2. Werbeeinrichtungen:

Die Aufstellung von Reklametafeln -schriften auf Dächern, Hauswänden etc. ist verboten.

Hiervon ausgenommen sind Werbetafeln im Bauland-Betriebsgebiet und Werbetafeln von Unternehmen, befristet für die Zeit der Baustelleneinrichtung.

Teil II

5. Sonderbestimmung für Bauführungen in Altortgebieten

Neu-, Zu- und Umbauten innerhalb der Altortgebiete sind so zu gestalten, dass dadurch das harmonische Gesamterscheinungsbild des jeweiligen Straßen- oder Platzraumes gewahrt bleibt.

Fassaden und Gebäudeöffnungen sind in ihren Maßverhältnissen, ihren Materialien, ihren Farben, sowie in ihrer Höhenausbildung mit dem umgebenden Bestand in Harmonie zu bringen.

Die Art der benachbarten Dachform und die Materialien der Dacheindeckung sowie Traufen und Firstausrichtung sind harmonisch aufeinander abzustimmen.

6. Sonderbestimmungen für Bauführungen in den Kellergassen

Im Bauand-Sondergebiet Kellergasse sind Gebäude typisch einer Kellergasse zu errichten bzw. zu erhalten.

Bei Neu-, Zu- und Umbauten ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der Proportionen der einzelnen Baumassen und der Anordnung zueinander zu achten. Das Gesamterscheinungsbild des Straßen- und Platzraumes und der Dachlandschaft dürfen dadurch nicht gestört werden.

Bei neuen Bauwerken sind entlang der Häuserfront First- und Traufenhöhen sowie die Dachneigung und -formen aufeinander abzustimmen.

Als Dachdeckung sind nur kellergassentypische Materialien und Formate zulässig. Nicht zulässig sind Flachdächer sowie Wellfaserzementplatten und Blechdächer.

Dachflächenfenster, Glasbausteine, Dachgaupen und Frontverkleidungen (ausgenommen Holzverkleidung von Giebelfronten) sind unzulässig.

Die Fassaden sind pastellfarben oder weiß zu gestalten. Sichtmauerwerk aus regionaltypischen Materialien (zB. Sandstein, Tonziegel) ist zulässig.

Türe und Tore müssen aus Holz oder mit Holz verkleidet sein.

Fenster müssen ein kellergassentypisches Format aufweisen und aus Holz oder optisch gleichwertigen Materialien bestehen. Außenjalousien, Rollläden und dergleichen sind unzulässig (mit Ausnahme Fensterläden aus Holz oder optisch gleichwertigen Materialien). Als Farbe der Fensterläden ist dabei jene Farbe der umgebenden Fenster vorzusehen.

Die Errichtung von Holz- und Blockhäusern ist verboten.

Die Errichtung von Einfriedungen ist untersagt.

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind in die Dachhaut zu integrieren.

Nebengebäude, Garagen und Carports sind unzulässig.

Das Anbringen von Werbetafeln ist verboten.

Teil III

7. Sonderbestimmungen für Bauführungen im Grünland

Die maximale Gebäudehöhe ist bis 8 m zulässig.

Werbeanlagen sind verboten.

§ 4

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der **Änderungspunkt 9** (KG Leitzersdorf) **wird**, aufgrund der Tatsache, dass noch kein unterfertigter Baulandsicherungsvertrag vorliegt, **zurückgestellt**.

Beschluss: **angenommen**

Abstimmung: **dafür 12: 9x ÖVP, 1x SPÖ, 1x FPÖ, 1x MFG**
 dagegen 5: 5x BGL

TOP 22 Bericht – Verordnung Bausperre Kleinwilfersdorf

Frau Bgm. Sabine Hopf bringt den Mitgliedern des Gemeinderates das Schreiben des Verfassungsgerichtshofes vom 25. Mai 2022 betreffend die Verordnung der Bausperre des Gemeinderates der Gemeinde Leitzersdorf zur Kenntnis. (Beilage 3)

TOP 23 Projekt Glasfaserverlegung im Gemeindegebiet

Bgm. Mag. Sabine Hopf beantragt: Der Gemeinderat möge den Tagesordnungspunkt 23 „Projekt Glasfaserverlegung im Gemeindegebiet“ vertagen, da die Vereinbarung mit der BGL, Unterlagen vorab für alle Fraktionen zur Verfügung zu stellen, nicht eingehalten wurde.

Gegenantrag GGR Franz Schöber: Der Gemeinderat möge die Bildung einer Kommission aus allen Fraktionen des Gemeinderates, um eine Begehung der Verlegung der Glasfaserleitungen und deren derzeitigen Wiederherstellungsarbeiten mit dem zuständigen Vertreter der NÖGIG durchzuführen, zu beschließen. Weiters soll seitens der Gemeinde ein Fachmann für Straßenbau bei dieser Begehung beigezogen werden.

Beschluss: **nicht angenommen**

Abstimmung: dafür 7: 5x BGL, 1x FPÖ, 1x MFG
dagegen 7: ÖVP 7x (Bgm. Sabine Hopf, Vizebgm. Günter Damm, GR Gerhard Ratsch, GR Erich Westermeier, GR Julia Muck-Arthaber, GR Josef Bachinger, GR Josef Bauer)
enthalten 3: ÖVP 2x (GR Josef Schabel, GR Sebastian Lendl), 1x SPÖ

Abstimmung Antrag Frau Bgm.:

Beschluss: angenommen

Abstimmung: dafür 12: 9x ÖVP, 1x SPÖ, 1x FPÖ, 1x MFG
dagegen 2: 2x BGL (GGR Franz Schöber, GR Christoph Ursch)
enthalten 3: 3x BGL (GR Natascha Feigl, GGR Gerhard Mayer, GR Jacqueline-Isolde Bauer-Weiskirchner)

TOP 24 Bericht – Ausgaben ohne Beschlüsse

Frau Bgm. Sabine Hopf bringt den Mitgliedern des Gemeinderates die Sachverhaltsdarstellungen vom 2. März 2022 (Beilage 4-5) und das Antwortschreiben der NÖ Landesregierung vom 7. April 2022 (Beilage 6) betreffend die Ausgaben ohne Beschlüsse aus den Jahren 2016 bis 2020 zur Kenntnis.

GGR Manfred Kreuzmann fordert den Prüfungsausschuss auf, diese Angelegenheit zu prüfen und in der nächsten Gemeinderatssitzung einen Bericht zu legen.

Um 20:39 Uhr schließt Bgm. Mag. Sabine Hopf die Sitzung.

Bürgermeisterin

Vizebürgermeister

GGR Kreuzmann

GGR Schöber

GR Josef Doppler

GR Eduard Szulderics

Schriftführerin